

Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 09.02.1999
2. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Einwendungen sind nicht erhoben worden.
3. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 4. Änderung mit Beschluß vom 16.03.1999 als Satzung beschlossen.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 17.03.1999 erfolgt (Aushang am 17.03.1999; dieser Aushang wird bis 01.04.1999 an den Gemeindetafeln angeheftet bleiben).
5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist damit am 17.03.1999 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 17.03.1999
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.

Seelig

Seelig



I. Als Verfahrensabschluß an:

- a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, 86956 Schongau
- b) Herrn/Frau Josef und Karoline Socher, St.-Lorenz-Str. 1, Altenstadt

II. Zum Bauantrag Socher

III. Vermerk im Bebauungsplan

IV. z.A.

17 März 1999

ll